

# Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung  
und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin 5. Juni 1937



Jahrgang 3 Heft 11

Schriftleitung:  
Berlin W 8, Unter den Linden 69

Verlag:  
Weidmannsche Verlagsbuchhandlung  
Berlin SW 68, Zimmerstraße 94  
Sammelnummer: 12 73 51

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats. Bezug durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich 1,95 RM.  
Beim Postbezug sind hierin die Zeitungsgebühr von 14 Pf. und die Verpackungskosten von 8 Pf. enthalten. Die Zustellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pf.

## Inhalt

	Seite		Seite
<b>Amtlicher Teil</b>			
Für das Reich und Preußen:		292. Englische Lehrbücher für Sexta. Vom 19. Mai 1937 269	
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	262	293. Vorläufige Richtlinien für die Abhaltung wetterkundlicher Lehrkurse im Reichswetterdienst. Vom 19. Mai 1937 . . . . . 270	
<b>Amtliche Erlasse</b>		e) Landwirtschaftliches Ausbildungswesen	
<b>des Reichs- und Preussischen Ministeriums für</b>		294. Volkswirtschaft — Hauswirtschaft. Vom 18. Mai 1937 271	
<b>Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung</b>		Für Preußen:	
<b>Allgemeine Verwaltungssachen</b>		b) Volks- und Mittelschulen	
Für das Reich:		295. Feststellung der Mehrstellen für den Sonderbeitrag der Gemeinden und den Staatsbeitrag zur Landes- schulkasse. Vom 24. Mai 1937. . . . . 271	
282. Sonderurlaub zur Teilnahme am Reichstreffen des Reichsbundes der Kinderreichen vom 5. bis 7. Juni 1937 in Frankfurt a. M. Vom 28. Mai 1937 . . . . .	262	c) Höhere Schulen	
283. Zugehörigkeit von Beamten zu Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen. Vom 5. Mai 1937 . . . . .	262	296. Lehrdienstgemeinschaften für die Philologie- studierenden. Vom 22. Mai 1937 . . . . . 272	
284. Verzeichnis der den Versorgungsanwärtern in meinem Geschäftsbereich vorbehaltenen Beamtenstellen. Vom 13. Mai 1937 . . . . .	263	d) Berufliches Ausbildungswesen	
285. Bezeichnung der Weltanschauungsgemeinschaft „Deutsche Gotterkenntnis (Haus Ludendorff)“. Vom 21. Mai 1937 . . . . .	266	297. Ferienpraxis der Lehrpersonen an Berufs- und Fach- schulen. Vom 8. Mai 1937 . . . . . 272	
<b>Wissenschaft</b>		e) Landwirtschaftliches Ausbildungswesen	
Für das Reich:		298. Schulaufsicht über das landwirtschaftliche Schulwesen; hier: Dienstbezirk der Regierungs- und Landwirtschaftsschulräte. Vom 11. Mai 1937 . . . . . 273	
286. Nichtwissenschaftliche Leistungen zur Erlangung der Dozentur (Dozentenlehrgang). Vom 11. Mai 1937 . . . . .	266	299. Abschlußzeugnis für die Unterklasse an Landfrauen- schulen. Vom 13. Mai 1937. . . . . 273	
Für Preußen:		<b>Volksbildung</b>	
287. Aufnahmen an den preussischen Hochschulen für Lehrer- bildung und an der Hochschule für Lehrerbildung in Saarbrücken zum Herbst 1937. Vom 12. Mai 1937 . . . . .	267	Für das Reich:	
<b>Erziehung</b>		300. Einziehung des aus den öffentlichen Volksbüchereien ausgesonderten schädlichen und unerwünschten Schrift- tumes. Vom 10. Mai 1937 . . . . . 274	
Für das Reich:		301. Filmaufnahmen unter Beteiligung der Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten. Vom 19. Mai 1937 . . . . . 274	
a) Allgemeine Abteilung		<b>Körperliche Erziehung</b>	
288. Erfassung und Verwertung von Altmaterial. Vom 13. Mai 1937 . . . . .	268	Für das Reich:	
b) Volks- und Mittelschulen		302. Zeitschrift „Leibesübungen und körperliche Erziehung“. Vom 14. Mai 1937 . . . . . 275	
289. Grundliste für Schülerbüchereien der Volksschulen. Vom 12. Mai 1937 . . . . .	268	Für Preußen:	
290. Religionsunterricht. Vom 13. Mai 1937 . . . . .	268	303. Dezenten für Leibesübungen und körperliche Er- ziehung bei den Oberpräsidenten. Vom 13. Mai 1937 275	
c) Höhere Schulen		<b>der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder</b>	
291. Behandlung der Nichtschüler, die demnächst die Obersekunda- oder Reifeprüfung ablegen wollen. Vom 14. Mai 1937 . . . . .	269	Keine	

# A m t l i c h e r T e i l

## Personalnachrichten

Der Regierungsrat **R u m p p** aus Stuttgart ist in gleicher Dienstbeziehung endgültig in das Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung übernommen worden.

Es ist ernannt worden:

zum Oberschulrat bei der Kultur- und Schulbehörde in Hamburg der Schulrat **H a n s K r e ß**.

Es sind übertragen worden:

dem Regierungsbaumeister a. D. Dipl.-Ing. **Ulrich F i s c h e r** in Stuttgart unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule in Breslau der Lehrstuhl für Eisenbeton- und Massivbrückenbau,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. phil. habil. **Karl R o d e** in Breslau unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Fakultät

für Bergbau, Chemie und Hüttenkunde der Technischen Hochschule in Aachen der Lehrstuhl für Geologie und Paläontologie.

Es ist bestätigt worden:

die Wahl der ordentlichen Professoren an der Universität Berlin **Dr. Ferdinand S a u e r b r u c h** und **Dr. Eugen F i s c h e r** zu ordentlichen Mitgliedern der Physikalisch-Mathematischen Klasse und des ordentlichen Professors an der Universität Göttingen **Dr. Ludwig P r a n d t l** zum auswärtigen ordentlichen Mitglied der Physikalisch-Mathematischen Klasse der Preussischen Akademie der Wissenschaften in Berlin,

die Berufung des Studienrats **Friedrich L e w e s** am städtischen Reformrealgymnasium nebst Oberrealschule in Hameln zum Oberstudienrat einer höheren Schule der Stadt Hameln.

## A m t l i c h e E r l a s s e

### Allgemeine Verwaltungsfachen

#### a) Für das Reich

#### 282. Sonderurlaub zur Teilnahme am Reichstreffen des Reichsbundes der Kinderreichen vom 5. bis 7. Juni 1937 in Frankfurt a. M.

(1) Vom 5. bis 7. Juni 1937 findet in Frankfurt a. M. ein Reichstreffen des Reichsbundes der Kinderreichen statt.

(2) Im Hinblick auf die bevölkerungspolitische Bedeutung, die dem Reichsbund der Kinderreichen für die Bestandserhaltung des deutschen Volkes zukommt, kann ausnahmsweise den Behördenangehörigen, die Amtsträger des Reichsbundes sind, auf Antrag der erforderliche Urlaub zur Teilnahme an diesem Treffen mit Fortzahlung der Bezüge und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Berlin, den 19. Mai 1937.

Zugleich im Namen sämtlicher Reichsminister, des Preussischen Ministerpräsidenten und sämtlicher Preussischer Staatsminister:

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.  
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — II S B 6461/2189.

\* \* \*

Wird hiermit veröffentlicht.

Dieser Erlaß wird nur im *RMVnAmtsbl.* *DtschWiss.* veröffentlicht.

Berlin, den 28. Mai 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **G r a f z u R a n g a u.**

Bekanntmachung. — Z II a 2157.

(*RMVnAmtsbl.* *DtschWiss.* 1937 S. 262.)

#### 283. Zugehörigkeit von Beamten zu Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen.

(1) In Ergänzung des Runderlasses vom 2. September 1936 — II S B 6190/4008 — (*RMVnW.* S. 1186) bestimme ich folgendes:

1. Ob ein Beamter sich nachweislich Verdienste um die nationalsozialistische Bewegung erworben hat, ist bei den Beamten des höheren Dienstes im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers, bei den übrigen Beamten im Benehmen mit der zuständigen Gauleitung der NSDAP. festzustellen.

2. Im Sinne von Ziff. 6 Satz 1 ist in Personalangelegenheiten beschäftigt, wer in Personalangelegenheiten zu entscheiden oder solche Entscheidungen vorzubereiten hat. Ohne Zustimmung des Stellvertreters des Führers sind demgemäß frühere Angehörige von Freimaurerlogen usw. insbesondere nicht mehr zu verwenden:

- a) als Behördenvorstände und deren ständige Vertreter; dabei ist ohne Bedeutung, ob ein Beamter kraft Gesetzes oder kraft besonderer Bestellung ständiger Vertreter des Behördenvorstandes ist;
- b) allgemein als Personalsachbearbeiter;
- c) als geschäftsleitende Beamte und deren regelmäßige Vertreter;
- d) als Mitglieder von Dienststrafgerichten.

Dagegen bezieht sich das Verbot der Verwendung nicht auf solche früheren Angehörigen von Freimaurelogen usw., die lediglich aus Anlaß der Bearbeitung ihres Hauptfachgebietes im Zusammenhange damit stehende Vorschläge für Ernennung und Beförderung gewisser technischer Beamtengruppen zu machen haben. Zu Personalangelegenheiten im Sinne von Ziff. 6 Satz 1 gehören nicht Entscheidungen oder ihre Vorbereitung in Besoldungs-, Versorgungs- und ähnlichen Angelegenheiten, die auf Grund von gesetzlichen oder Verwaltungsvorschriften behandelt werden, ohne daß dabei Ermessensfragen zu prüfen und zu entscheiden sind.

(2) Ziff. 6 des Runderlasses findet auf alle im Amt befindlichen Beamten Anwendung.

(3) Notfalls sind die in Betracht kommenden Beamten nach § 5 BBG.\*) zu behandeln.

(4) Soweit in vereinzelt Fällen Bürgermeister, Leiter von Gemeindeverbänden oder solche Gemeindebeamte, deren Einzelamt die fachlich bedingte Bearbeitung von Personalsachen unumgänglich erfordert (z. B. Stadtschulräte), unter die Voraussetzungen des Runderlasses fallen, ergeht demnächst noch eine besondere Anweisung. Über Fälle dieser Art bitte ich mir sofort, spätestens bis zum 1. Juni 1937, zu berichten.

Berlin, den 22. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.  
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, das Reichsbankdirektorium, den Preussischen Ministerpräsidenten und den Preussischen Finanzminister. — II S B 6190 a/1470.

\* \* \*

Abchrift übersende ich unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 3. Oktober 1936 — Z II a 3026 — (RMinAmtsblDtshWiss. S. 447) zur Kenntnis.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtshWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 5. Mai 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Kunisch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 1699.

(RMinAmtsblDtshWiss. 1937 S. 262.)

\*) Vgl. RGBl. 1933 I S. 175.

## 284. Verzeichnis der den Versorgungsanwärtern in meinem Geschäftsbereich vorbehaltenen Beamtenstellen.

Nachstehend gebe ich Kenntnis von dem im Reichsministerialblatt Nr. 16 vom 24. April 1937 auf Seite 177 ff. veröffentlichten neu aufgestellten Verzeichnis der den Versorgungsanwärtern in meinem Geschäftsbereich vorbehaltenen Beamtenstellen. Das Verzeichnis tritt an die Stelle der in Nr. 43 des Reichsministerialblattes vom 2. November 1934 S. 686 ff. und Nr. 45 a. a. O. vom 9. November 1935 S. 814 ff. abgedruckten Verzeichnisse (vgl. meinen an die nachgeordneten Reichsdienststellen gerichteten Runderlaß vom 15. November 1934 — R A 572 — und den an die nachgeordneten preussischen Dienststellen gerichteten Runderlaß vom 17. Januar 1936 — Z II a 152 —, RMinAmtsbl. DtshWiss. S. 47), soweit diese Verzeichnisse die vorbehaltenen Beamtenstellen enthalten; beide Verzeichnisse behalten, soweit sie Stellen enthalten, die im Wege des Privatdienstvertrags zu besetzen sind, ihre Gültigkeit.

Der in meinen Runderlassen vom 15. November 1934 — R A 572 — (für die Reichsdienststellen) und vom 17. Januar 1936 — Z II a 152 — (RMinAmtsblDtshWiss. S. 46) (für die preussischen Dienststellen) auf den 15. April j. Js. festgesetzte Termin für die Vorlage von Nachträgen oder Veränderungsanzeigen zu den Stellenverzeichnissen wird für die Beamtenstellen aufgehoben, für die Stellen jedoch, die im Wege des Privatdienstvertrages zu besetzen sind, aufrechterhalten.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtshWiss. veröffentlicht.

\*

## Verzeichnis der den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Beamtenstellen.

Geschäftsbereich des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Das nachstehende Stellenverzeichnis tritt an die Stelle der in Nr. 43 des Reichsministerialblattes vom 2. November 1934 S. 686 ff. und Nr. 45 vom 9. November 1935 S. 814 ff. abgedruckten Verzeichnisse.

### Vorbemerkungen.

1. Die Bewerbungsgesuche sind an den Universitätskurator Berlin, Zentralvormerkungsstelle für Versorgungsanwärter für den Geschäftsbereich des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Berlin C 2, Kaiser-Franz-Joseph-Platz, zu richten.

Die Stellen (Laufbahngruppen) sind genau zu bezeichnen.

2. Dem Bewerbungsgesuch, das mit genauer Anschrift zu versehen ist, sind beizufügen:

- a) der Versorgungsschein (in beglaubigter Abschrift),
- b) Führungszeugnisse (in beglaubigter Abschrift), und zwar:
1. militärisches Führungszeugnis für die gesamte Dienstzeit bei der Wehrmacht,
  2. polizeiliche Führungszeugnisse für die Zeit von der Entlassung aus der Wehrmacht bis zur Bewerbung, gegebenenfalls auch für etwaige Unterbrechungen der Dienstzeit bei der Wehrmacht,
- c) eine Darstellung des Lebenslaufs, von dem Bewerber verfaßt und handschriftlich gefertigt, mit näheren Angaben über die persönlichen Verhältnisse — Lebens- und Bildungsgang, Familienstand, Zahl und Geburtstag der Kinder —,
- d) eine Schuldenfreiheitserklärung,
- e) Schlußschulzeugnisse — Abschlußzeugnisse der Wehrmachtsfachschulen usw. — (in beglaubigter Abschrift),
- f) ein amtsärztliches Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit (in beglaubigter Abschrift),
- g) bei Bewerbungen um Stellen des einfachen mittleren Dienstes: Nachweis der Kenntnis der deutschen Einheitskurzschrift und der Maschinenschrift, soweit die Schulzeugnisse (siehe e) keine Angaben hierüber enthalten,
- h) bei Bewerbungen von Versorgungsanwärtern, die Übergangsgebühren bzw. Übergangsbezüge erhalten: Angabe der Stelle, die für die Auszahlung der Gebühren bzw. Bezüge zuständig ist.
3. Für alle Stellen wird verlangt: entsprechende körperliche Rüstigkeit, Gesundheit, Nüchternheit, Zuverlässigkeit, geordnete Lebensverhältnisse, arische Abstammung des Versorgungsanwärters und gegebenenfalls seiner Ehefrau und nationale Zuverlässigkeit.

4. Die Vormerkung erfolgt für die Eingangsstellen folgender Laufbahngruppen:

#### A. Nichttechnischer Dienst:

##### I. Unterer Dienst:

- a) ohne handwerkliche Kenntnisse,
- b) mit handwerklichen Kenntnissen.

##### II. Einfacher mittlerer Dienst.

#### B. Technischer Dienst:

##### I. Unterer Dienst.

##### II. Einfacher mittlerer Dienst.

5. Da die Anstellungsbehörden nicht die Möglichkeit haben, den Anwärtern für die gehobene mittlere Verwaltungslaufbahn die zur Ablegung der Inspektorprüfung erforderliche Ausbildung zuteil werden zu lassen, werden in diese Stellen nur solche Bewerber einberufen, die die Prüfung für den gehobenen mittleren Verwaltungsdienst bei einer staatlichen preussischen oder Reichsverwaltung bereits abgelegt haben. Eine Vormerkung für diese Stellen erfolgt nicht.

6. Die Stellen im Ministerium werden nur durch Beamte besetzt, die, erforderlichenfalls nach Ablegung der allgemein vorgeschriebenen Prüfung, sich bereits bei anderen Dienststellen bewährt und durch eine Probefristzeit ihre Eignung dargetan haben. Vormerkungen für diese Stellen finden daher nicht statt.

7. Beförderungstellen werden in der Regel durch bereits angestellte Beamte gleicher oder niedriger Besoldungsgruppen besetzt. Vormerkungen für diese Stellen finden daher nicht statt. Soweit Beamte für die Beförderungstellen nicht in Frage kommen, erfolgt die Stellenbesetzung durch Einberufung der für die entsprechende Laufbahn vorgemerkten Versorgungsanwärter.

8. Die Versorgungsanwärter werden bei Laufbahnen mit den Eingangsstellen in den Reichsbefoldungsgruppen A 12 bis 9 — unterer Dienst — auf halbjährige Probe angestellt, bei Laufbahnen mit der Eingangsstelle in A 8 a bis 4 e — einfacher mittlerer Dienst — zu einer einjährigen Probeleistung (Ausbildung) einberufen.

9. Die Anwärter für Stellen des einfachen mittleren Verwaltungsdienstes (z. B. Verwaltungs-, Kassen-, Büro-, Akkumulationsassistenten und Sekretäre, Inspektoren an den Nationalpolitischen Erziehungsanstalten, Schlossinspektoren usw.) haben nach Ablegung einer einjährigen Vorbereitungszeit ihre Eignung für die gewählte Laufbahn durch Ablegung einer Prüfung nach den Prüfungsbestimmungen vom 8. Januar 1937 (RMVnAmtsblDtschWiss. S. 22) darzutun.

### A. Nichttechnischer Dienst.

#### I. Unterer Dienst:

##### a) ohne handwerkliche Kenntnisse.

1. Wachtmänner (BesGr. A 12):
2. Gartenaufseher (BesGr. A 12 und 11):  
Alter nicht über 40 Jahre, Größe mindestens 1,70 m. — Beförderungsmöglichkeit zum Gartenoberaufseher (BesGr. A 10 b).
3. Akademie-, Amts-, Atelier-, Bibliotheks-, Institut-, Kassen- und Schulgehilfen sowie Botenmeister, Kastellane (BesGr. A 11):  
Vgl. auch unter A I 4. — Beförderungsmöglichkeit zum Hausinspektor, Hausmeister, Kastellan, Magazinverwalter, Bedell, Oberpedell (BesGr. A 10 b).

##### b) mit handwerklichen Kenntnissen.

(Vgl. auch unter B I.)

4. Akademie-, Amts-, Atelier-, Bibliotheks-, Institut- und Schulgehilfen (BesGr. A 11):  
Gelernte Handwerker werden bevorzugt eingestellt; bei den Musikhochschulen solche, die außerdem musikalische Kenntnisse besitzen. — Vgl. auch unter A I 3. — Beförderungsmöglichkeit zum Hausinspektor, Bedell, Technischen Gehilfen (BesGr. A 10 b) und zum Magazinmeister (BesGr. A 9).

5. Museumsaufseher (BesGr. A 11):  
 Alter nicht über 40 Jahre. Gelernte Handwerker werden bevorzugt eingestellt. — Beförderungsmöglichkeit zum Museumsoberaufseher, Technischen Gehilfen, Hausinspektor, Hausmeister, Kastellan, Hilfsrestaurator (BesGr. A 10 b) und zum Magazinmeister (BesGr. A 9).

6. Schloßaufseher (BesGr. A 11):  
 Alter nicht über 40 Jahre, Größe mindestens 1,70 m, ohne Sprachfehler. Gelernte Handwerker (z. B. Tischler, Vergolder, Maler, Stukkateur, Tapezierer usw.) werden bevorzugt eingestellt. — Beförderungsmöglichkeit zum Schloßwart, Schloßvogt (BesGr. A 10 b) und zum Schloßverwalter (BesGr. A 9).

**II. Einfacher mittlerer Dienst:**

1. Verwaltungs- und Kassenauffhelfer (BesGr. A 8 a):

Abchlußprüfung I. — Beförderungsmöglichkeit zum Sekretär, Regierungs-, Verwaltungs-, Kassensekretär (BesGr. A 7 a) und zum Verwaltungs- und Rechnungsführer (BesGr. A 4 e).

2. Schloßinspektoren (BesGr. A 7 a):

Abchlußprüfung I. — Alter nicht über 40 Jahre, Größe mindestens 1,70 m, ohne Sprachfehler. — Beförderungsmöglichkeit zum Schloßobersinspektor (BesGr. A 4 e).

3. Inspektoren bei den Nationalpolitischen Erziehungsanstalten (BesGr. A 5 b):

Abchlußprüfung I.

**B. Technischer Dienst.**

**I. Unterer technischer Dienst:**

(Vgl. auch unter A I b.)

1. Technische Gehilfen, Technische Amtsgehilfen, Laboratoriumsgehilfen, Materialverwalter (BesGr. A 10 b):

Die Stellen werden in der Regel aus der Reihe der Beamten des nichttechnischen Dienstes aus gleichen oder niederen Besoldungsgruppen besetzt. Im übrigen werden Bewerber, die besondere Kenntnisse in Laboratoriumsarbeiten oder eine den besonderen Bedürfnissen der Stelle entsprechende Befähigung nachweisen, bevorzugt eingestellt. — Beförderungsmöglichkeit zum Laboranten, Laboratoriumsmeister (BesGr. A 10 a) und zum Magazinmeister (BesGr. A 9).

2. Aquarienverwalter (BesGr. A 10 b):

Entsprechende Kenntnisse.

3. Schloßbauwart der Marienburg (BesGr. A 10 b):  
 Bauhandwerker.

4. Oberaufseher der Wasserkünfte (BesGr. A 10 b):  
 Entsprechende technische Kenntnisse.

5. Amtsgehilfe und Leitungsprüfer beim Stift Neuzelle (BesGr. A 10 b):

Bewerber muß verheiratet sein, Sicherheit im Rechnen und Gewandtheit im Schreiben sowie Kenntnisse in der Elektrotechnik besitzen.

6. Laboratoriumsmeister (BesGr. A 10 a):

Meisterprüfung als Elektriker, Feinmechaniker, Schlosser oder Werkzeugbauer und Kenntnisse vom Wesen und Betrieb der Maschinen und Apparate. — Beförderungsmöglichkeit zum Hilfsmeister (BesGr. A 9) und zum Ersten Laboratoriumsmeister (BesGr. A 8 a) mit Beförderungsmöglichkeit zum Meister und Ersten Meister (BesGr. A 7 b).

7. Obermaschinenisten, Maschinenisten (BesGr. A 10 a):

Prüfungs- oder Befähigungszeugnis als Seemaschinist II (C 3) oder Werkmeisterprüfung; für die Stellen der Obermaschinenisten bei den Staatlichen Museen: Nachweis der beruflichen Ausbildung als Schlosser, Maschinenbauer, Kesselschmied oder Elektriker und einer dreijährigen Praxis als Monteur, auf welche die Zeit angerechnet werden kann, die der Bewerber als Unteroffizier im technischen Truppendienst oder als technischer Unteroffizier an Bord von Schiffen der Kriegsmarine abgeleistet hat. — Beförderungsmöglichkeit zum Maschinenmeister (BesGr. A 9) und zum Ersten Maschinenmeister (BesGr. A 7 b).

8. Oberbeschlagschmiede (BesGr. A 10 a):

Meisterprüfung als Schmied und Zeugnis zum Hufbeschlaglehrmeister.

9. Obertischler (BesGr. A 10 a):

Meisterprüfung als Tischler; muß längere Zeit als Tischlergeselle gearbeitet haben.

10. Maschinenmeister (BesGr. A 9):

Meisterprüfung (Maschinenbaufach) oder Werkmeisterprüfung oder Prüfungs- oder Befähigungszeugnis als Seemaschinist II (C 3). Bewerber muß mindestens 5 Jahre als Unteroffizier im technischen Truppendienst oder als technischer Unteroffizier an Bord von Schiffen der Kriegsmarine Dienste getan haben und zur Beaufsichtigung einer umfangreichen und vielseitigen Maschinen- und Kesselanlage und zur Anleitung des Personals geeignet sein. — Beförderungsmöglichkeit zum Ersten Maschinenmeister (BesGr. A 7 b) und zum Maschinenbetriebsleiter (BesGr. A 5 b).

11. Hilfsmeister (BesGr. A 9):

Mechanikermeister- oder Werkmeisterprüfung. — Beförderungsmöglichkeit zum Ersten Laboratoriumsmeister (BesGr. A 8 a) und zum Meister, Ersten Meister (BesGr. A 7 b).

**II. Einfacher mittlerer technischer Dienst:**

1. Erste Laboratoriumsmeister (BesGr. A 8 a):

Die Stellen werden in der Regel im Wege der Beförderung besetzt. — Im übrigen

Mechanikermeister- oder Werkmeisterprüfung in Verbindung mit Abschlußprüfung I einer Wehrmachtfachschule für Technik. Beförderungsmöglichkeit zum Werkmeister, Ersten Werkmeister (BesGr. A 7 b).

2. Werkmeister und Erster Werkmeister (BesGr. A 7 b):

Die Stellen werden in der Regel im Wege der Beförderung besetzt. — Im übrigen Mechanikermeister- oder Werkmeisterprüfung in Verbindung mit Abschlußprüfung I einer Wehrmachtfachschule für Technik.

3. Erste Maschinenmeister (BesGr. A 7 b):

Die Stellen werden in der Regel im Wege der Beförderung besetzt. — Im übrigen Meisterprüfung (Maschinenbaufach) oder Werkmeisterprüfung in Verbindung mit Abschlußprüfung I einer Wehrmachtfachschule für Technik oder Prüfungs- oder Befähigungszeugnis als Seemaschinist I (C 4). Bewerber muß mindestens 5 Jahre als Unteroffizier im technischen Truppendienst oder als technischer Unteroffizier an Bord von Schiffen der Kriegsmarine Dienst getan haben und zur Beaufsichtigung einer umfangreichen und vielseitigen Maschinen- und Kesselanlage und zur Anleitung des Personals geeignet sein. — 1 Jahr Probefristzeit. — Beförderungsmöglichkeit zum Maschinenbetriebsleiter (BesGr. A 5 b).

4. Erste Maschinenmeister bei den Technischen Staatslehranstalten für Maschinenwesen (BesGr. A 5 b):

Die Stellen werden in der Regel im Wege der Beförderung besetzt. — Im übrigen Meisterprüfung (Maschinenbaufach) oder Werkmeisterprüfung in Verbindung mit Abschlußprüfung I einer Wehrmachtfachschule für Technik oder Prüfungs- oder Befähigungszeugnis als Seemaschinist I (C 4). Bewerber muß mindestens 5 Jahre als Unteroffizier im technischen Truppendienst oder als technischer Unteroffizier an Bord von Schiffen der Kriegsmarine Dienst getan haben und zur Beaufsichtigung einer umfangreichen und vielseitigen Maschinen- und Kesselanlage und zur Anleitung des Personals geeignet sein. — 1 Jahr Probefristzeit.

5. Fischereifachverständiger (Biologische Anstalt auf Helgoland) (BesGr. A 5 b):

Befähigungszeugnis als Seesteuermann in kleiner Hochseefischerei (B 2), Kenntnisse in der praktischen und wissenschaftlichen Fischerei, der technischen Fangvorrichtungen und in der Tier- und Pflanzenwelt.

\*

Berlin, den 13. Mai 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 989/37.

(RMMinAmtsbl DtschWiss. 1937 S. 263.)

## 285. Bezeichnung der Weltanschauungsgemeinschaft „Deutsche Gotterkenntnis (Haus Ludendorff)“.

(1) Die „Deutsche Gotterkenntnis (Haus Ludendorff)“ gehört zu den in Abs. 3 a des Runderlasses vom 26. November 1936 (RMMinAmtsbl DtschWiss. S. 1575) erwähnten Weltanschauungsgemeinschaften, deren Eintragung in amtliche Listen, Register usw. in gleicher Weise wie bei den Religionsgesellschaften auf die Erklärung der Beteiligten hin erfolgen muß. Die Bezeichnung „Deutsche Gotterkenntnis (Haus Ludendorff)“ kann durch die Bezeichnung „Gotterkenntnis (L.)“ abgekürzt werden.

(2) Dieser Runderlaß gilt für alle Verwaltungen.

Berlin, den 8. Mai 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.  
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — I B 1. 3/154.

\* \* \*

Wird hiermit unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 8. Dezember 1936 — Z II a 3792 II M — (RMMinAmtsbl DtschWiss. S. 529) veröffentlicht.

Dieser Erlaß wird nur im RMMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 21. Mai 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

Bekanntmachung. — Z II a 1964.

(RMMinAmtsbl DtschWiss. 1937 S. 266.)

b) Für Preußen

—

## Wissenschaft

a) Für das Reich

## 286. Nichtwissenschaftliche Leistungen zur Erlangung der Dozentur (Dozentenlehrgang).

Im Hinblick auf die den einzelnen Teilnehmern zur Verfügung stehende Zeit sollen Gemeinschaftslager und Dozentenlehrgang einstweilen künftig miteinander verbunden werden und als „Dozentenlehrgang“ vier Wochen in Anspruch nehmen.

In Abänderung der bisherigen Anordnungen teile ich mit, daß die Meldung zu dem Dozentenlehrgang von dem Zeitpunkte ab bereits möglich ist, in dem der Dekan der Fakultät (Abteilung) die Zulassung zur Habilitation genehmigt hat.

Die Meldungen haben bei dem zuständigen Dekan, ihre Vorlage danach bei mir in einer Liste nach beiliegendem Muster zu erfolgen. Auf der Meldung hat der Dekan die erfolgte Zulassung zur Habilitation zu bestätigen.

Die Teilnehmerzahl für einen Lehrgang wird auf 30 bis 40 beschränkt.

Es sind in diesem Sommer Lehrgänge für die Zeit vom 1. Juli bis 28. Juli, vom 2. August bis 28. August und vom 2. September bis 29. September 1937 in Aussicht genommen. Die Zuteilung zu diesen Lehrgängen muß ich mir im Hinblick auf die zu erwartenden Meldungen vorbehalten.

Ich ersuche, mir bis spätestens 10. Juni 1937 die Teilnehmerliste vorzulegen. Diese Frist muß innegehalten werden: Meldungen nach jenem Zeitpunkte können keine Berücksichtigung für diese Lehrgänge finden.

Die Teilnehmergebühr für den gesamten Dozentenlehrgang beträgt 60 RM nebst einer geringen Versicherungsgebühr.

Der Ort und die Zeit der Lehrgänge, der Reisetag, die Art der zweckmäßigen Wäsche und Kleidung werden jedem Teilnehmer in dem ihm zugehenden Einberufungsschreiben angegeben werden.

Jeder Teilnehmer erhält mit der Einberufung einen unterzeichneten Vordruck zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung bei Benutzung der Eisenbahn.

Verpflegung und Unterkunft werden von der Lagerleitung gewährt.

Den in Aussicht genommenen Teilnehmern ist zu ihrer näheren Unterrichtung Einsicht in diesen Erlaß zu gewähren; ihre Meldung für die Teilnahme an dem Lehrgang ist nur mit ihrem Einverständnis vorzulegen. Die Meldung hieher kann auch nur nach selbständiger Regelung für etwa in Frage kommende Vertretungen mit den Leitern der Institute und Kliniken entsprechend den örtlichen Notwendigkeiten erfolgen, damit in dieser Hinsicht Hemmnisse und Schriftwechsel für den Hochschulbetrieb und kurz vor Beginn des Lehrgangs vermieden werden. Auch sind aus diesen Gründen die in Frage kommenden Teilnehmer zu den erforderlichen Schritten zu veranlassen, die ein Ineinandergreifen von Lehrgängen mit militärischen Dienstleistungen und ähnlichem vermeiden.

Der Dozentenlehrgang hat den Zweck, die angehenden Dozenten mit den gegenseitigen zentralen Fragestellungen der Wissenschaft und Forschung vertraut zu machen. Es erscheint weiterhin notwendig, daß die künftigen Dozenten sich schon frühzeitig kennenlernen, wodurch der Gemeinschaftsgeist aller Dozenten über die Grenzen der Fakultäten

und der einzelnen Hochschule hinweg geweckt und gefördert wird.

Berlin, den 11. Mai 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W a d e r.

An die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung und die Hochschulverwaltungen der Länder (außer Preußen) durch den Herrn Reichsstatthalter. — W I 1649.

(MinAmtsbl DtschWiss. 1937 S. 266.)

\*

Anlage.

**Meldungen**

der Universität in .....  
Hochschule zum Dozentenlehrgang (Sommer 1937).

Nr. Sfb.	Vor- und Zuname (Dr. phil., Dr. jur., Dr. med. usw.)	Genauere Anschrift	Fach- gebiet	Be- merkungen. (Zulassung zur Habilitation genehmigt am .....)
1	2	3	4	5

b) Für Preußen

**287. Aufnahmen an den preussischen Hochschulen für Lehrerbildung und an der Hochschule für Lehrerbildung in Saarbrücken zum Herbst 1937.**

An den preussischen Hochschulen für Lehrerbildung und der Hochschule für Lehrerbildung in Saarbrücken können zum Herbst 1937 noch eine Anzahl Plätze vergeben werden. Abiturienten, die zum Wintersemester 1937/38 (Beginn 20. Oktober 1937) das Studium für das Lehramt an Volksschulen und das Studium für das Lehramt an höheren Schulen beginnen wollen, können sich noch bis zum 1. Juli 1937 um Zulassung zum Studium bewerben. Die nur zweijährige Ausbildung für den Volksschuldienst gehört weiterhin zu den aussichtsreichsten Studiengängen unserer Abiturienten. Die

Aufnahme des Studiums für das Lehramt an höheren Schulen kann ebenfalls empfohlen werden.

Die Aufnahmegesuche der Bewerber für das Lehramt an Volksschulen sowie an höheren Schulen, soweit es sich nicht um Bewerber für das künstlerische Lehramt handelt, sind bei einer der Hochschulen für Lehrerbildung in Beuthen O.S., Bonn, Cottbus, Dortmund, Elbing, Frankfurt a./O., Hirschberg (Ksgb.), Kiel, Lauenburg i. Pomm., Oldenburg i. O., Saarbrücken, Trier und Weisburg einzureichen. Etwaige Anfragen sind ausschließlich an die Geschäftsstellen dieser Hochschulen zu richten. Es darf sich jeder Bewerber nur an einer Hochschule für Lehrerbildung melden. Die Bewerber für das künstlerische Lehramt an höheren Schulen richten ihre Gesuche wie bisher an die Staatlichen Kunsthochschulen. Sie haben darin anzugeben, an welcher Hochschule für Lehrerbildung sie die zwei ersten Semester studieren wollen.

Das Studium an den Hochschulen für Lehrerbildung ist gebührenfrei.

Die näheren Aufnahmebestimmungen sind von mir unter dem 8. Dezember 1936 bekanntgegeben und auch in der Presse veröffentlicht worden. Sie sind zu erfahren bei der Reichsstelle für Schulwesen in Berlin-Schöneberg, dem Akademischen Auskunftsamt der Universität Berlin in Berlin C 2, Bauhofstraße 7, und den Geschäftsstellen der Hochschulen für Lehrerbildung.

Berlin, den 12. Mai 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W a d e r.

Bekanntmachung. — W L 1487 E III c, K I b.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 267.)

## Erziehung

### a) Für das Reich

#### 288. Erfassung und Verwertung von Altmaterial.

In Ergänzung meines Runderlasses vom 13. November 1936 — Z II a 3715 —, betreffend Erfassung und Verwertung von Altmaterial, weise ich besonders darauf hin, daß zu den in n e r h a l b d e s S c h u l g e b ä u d e s selbst anfallenden Altmaterialien auch die vollgeschriebenen und nicht mehr benötigten Schulschreibhefte sowie grundsätzlich auch Zeichenhefte und -blätter zu rechnen sind, deren Sammlung und Verkauf an den bzw. einen der nächsten nicht-jüdischen Altmaterialhändler zur Gewinnung von Papierrohstoffen dringend erwünscht ist. Unter Schulschreibheften sind alle von den Schülern benutzte Hefte zu verstehen.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWissf. veröffentlicht.

Berlin, den 13. Mai 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: E h r l i c h e r.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung II und III) in Berlin und die Herren Regierungspräsidenten. — E III a 1348 E II a, Z II a.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 268.)

#### 289. Grundliste für Schülerbüchereien der Volksschulen.

In der mit Einführungsersatz vom 29. Januar 1937 — E II a 3296 V (b) — (RMinAmtsbl. DtschWissf. S. 48 ff.) herausgegebenen Grundliste für Schülerbüchereien der Volksschulen ist das unter Nr. 50 aufgeführte Buch: „M u r r, Jan: Der Admiral. Leben und Tod derer vor Falkland. Berlin, Junge Generation“ aus besonderer Veranlassung gestrichen worden. Ich ersuche, in geeigneter Weise das Erforderliche zu veranlassen. Die Staatlichen Beratungsstellen sind durch die Reichsstelle für volkstümliches Büchereiwesen, Berlin W 50, Regensburger Straße 25, verständigt.

Berlin, den 12. Mai 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: F r a n k.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen) in Berlin. — E II a 1109 E III a, V.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 268.)

#### 290. Religionsunterricht.

Aus Anlaß verschiedener Anfragen ordne ich unter Bezugnahme auf meinen Runderlass vom 26. Juni 1936 — E II a 1177 II E III, E IV, E V, M — an:

Schüler, die vom schulpflichtigen Religionsunterricht ordnungsmäßig abgemeldet worden sind, sind von der Teilnahme am Religionsunterricht und



an religiösen Schulveranstaltungen mit sofortiger Wirkung befreit.

Berlin, den 13. Mai 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: B o j u n g a.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Preussischen Regierungspräsidenten, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (a) Abteilung für höheres Schulwesen, b) Abteilung für Volks- und Mittelschulen). — E II a 355 E III, E IV, E V, M.

(RMinAmtsblDtshWiss. 1937 S. 268.)

### 291. Behandlung der Nichtschüler, die demnächst die Obersekunda- oder Reifeprüfung ablegen wollen.

Es ist bei mir angefragt worden, in welcher Weise Nichtschüler, die demnächst die Obersekunda- oder Reifeprüfung ablegen wollen, infolge Einführung der neuen Schulreform zu behandeln sind. Ich ordne daher an, daß die Nichtschüler, die bereits ihre Vorbereitungen nach einer der bisherigen Schulformen begonnen haben, bis einschließlich Ostern 1939 auch noch die Obersekunda- oder Reifeprüfung nach diesen Schulformen ablegen können.

Berlin, den 14. Mai 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: C h r l i c h e r.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen) in Berlin, die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — E III e 978.

(RMinAmtsblDtshWiss. 1937 S. 269.)

### 292. Englische Lehrbücher für Sexta.

Im Anschluß an meine Runderlasse vom 5. Februar 1937 — E III a 356 — und vom 1. März 1937 — E III a 630 — genehmige ich die folgenden englischen Lehrbücher für Sexta:

1. Englisch für Oberschulen. Von Dr. Heinrich R ö n i g, Dr. Leonhard R ö t t e n b a c h e r, Dr. Siegmund S p e h e r e r, Dr. Hans J a g e l. Erster Teil. Bamberg und München 1937, C. C. Buchners Verlag, F. Lindauerische Universitätsbuchhandlung (Schöpping).

2. Lehrbuch der englischen Sprache für Oberschulen für Jungen. Unter Mitarbeit von W. L. W o o d verfaßt von Dr. Gustav S c h a d. Erster Teil. Frankfurt a. M. 1937, Verlag Moritz Diesterweg.

3. Lehrbuch der englischen Sprache für Oberschulen für Mädchen. Unter Mitarbeit von W. L. W o o d verfaßt von Dr. Gustav S c h a d. Erster Teil. Frankfurt a. M. 1937, Verlag Moritz Diesterweg.

4. Englischunterrichtswerk für Oberschulen. Erster Teil: The English Primer. Von Rudolf S a l e w s k y. Mit Bildfibel. Dresden 1937, Verlag L. Ehlermann. Bestellnummer 2141.

5. Englisch für die deutsche Jugend. Einheitsausgabe für Oberschulen. Von Dr. Alfred B e r n h a r d. Erster Teil. Max Kellersers Verlag, München.

6. Englisch für die deutsche Jugend. Ausgabe für Oberschulen für Mädchen. Von Dr. Alfred B e r n h a r d. Erster Teil. Max Kellersers Verlag, München.

7. Teubners Englischunterrichtswerk. Ausgabe A: für Oberschulen für Mädchen. Erster Teil. Herausgegeben von Helmut G r a b s c h. Leipzig und Berlin 1937, Verlag und Druck von B. G. Teubner. (Bestellnummer 3040.)

8. Teubners Englischunterrichtswerk. Ausgabe B: für Oberschulen für Jungen. Erster Teil. Herausgegeben von Wilhelm G s c h w e n d. Leipzig und Berlin 1937, Verlag und Druck von B. G. Teubner. (Bestellnummer 3045.)

9. Current English für Oberschulen. Erster Teil. Abgefaßt von Dr. Johannes F. K l e i n unter Mitwirkung von Professor Dr. H. G a d e. Bielefeld und Leipzig 1937, Verlag Velhagen & Klasing.

10. Real English für Oberschulen. Erster Teil. Bearbeitet von Dr. Walther Z o r n, Dr. Ernst Z e l l m e r, Dr. Erich W e l k i e n. Berlin 1937, Weidmannsche Verlagsbuchhandlung.

Die Genehmigung ist eine vorläufige. Eine endgültige Genehmigung der einzelnen Lehrbücher kann erst nach Vorlage und Prüfung der gesamten Unterrichtswerke erfolgen.

Die hiermit genehmigten Lehrbücher können von den Schulleitern eingeführt werden, ohne daß es eines besonderen Antrags bei der Schulaufsichtsbehörde bedarf. Dies gilt auch für die Fälle, in denen Bücher eines anderen Verlages eingeführt werden sollen. Abs. 3 des Runderlasses vom 5. Februar 1937 — E III a 356 — hebe ich hiermit auf.

Ich ersuche, die Liste der genehmigten Bücher umgehend den Ihnen unterstellten höheren Schulen mitzuteilen.

Ich habe Veranlassung, erneut auf meinen Runderlaß vom 1. März 1937 — E III a 630 — hinzuweisen, daß andere als die hier genehmigten englischen Lehrbücher im Unterricht der Sexta nicht

benutzt werden dürfen. Ich mache den Schulaufsichtsbehörden die Durchführung dieser Anordnung zur unbedingten Pflicht.

Berlin, den 19. Mai 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: B o j u n g a.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen), die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — E III a 1500.

(RMinAmtsblDtshWiss. 1937 S. 269.)

### 293. Vorläufige Richtlinien für die Abhaltung wetterkundlicher Lehrerkurse im Reichswetterdienst.

Nachstehend veröffentliche ich die Vorläufigen Richtlinien für die Abhaltung wetterkundlicher Lehrerkurse im Reichswetterdienst mit dem Bemerkung, daß die wetterkundlichen Lehrerkurse nur in den Schulferien abgehalten werden dürfen.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtshWiss. veröffentlicht.

#### Vorläufige Richtlinien

#### für die Abhaltung wetterkundlicher Lehrerkurse im Reichswetterdienst.

(Dauer des Kurses: 2 Tage.)

Ziel des Kurses: Bekanntmachung der Lehrerschaft mit den wetterkundlichen Problemen und den Arbeiten des Reichswetterdienstes zum Zweck einer erfolgreichen Unterweisung und Aufklärung der Jugend in wetterkundlichen Fragen.

#### Vorträge.

##### Erster Tag.

Vormittags:

1. Die meteorologischen Beobachtungen als Grundlage des gesamten Wetterdienstes mit Besprechung der erforderlichen Meßinstrumente.

Hierbei ist besonderes Gewicht zu legen auf die Besprechung der im täglichen Leben gebräuchlichen und in der Schule zu benutzenden Instrumente.

2. Das Wetternachrichtenwesen.

Der Vortrag soll den Kursteilnehmern Entwicklung und Stand des Wetternachrichtenwesens aufzeigen und sie insbesondere über Umfang und Bedeutung dieses Dienstes informieren.

3. Grundbegriffe der Wetteranalyse.

Hier sind nur die allerwichtigsten Gedankengänge, ausgehend von der allgemeinen Zirkulation, zu bringen, und zwar sind besonders zu behandeln Aufbau und Zirkulation in Hoch- und Tiefdruckgebieten, Klassifikation der Luftmassen sowie Zusammenwirkung von Kalt- und Warmluftmassen beim Wettergeschehen.

Nachmittags:

Zeichnen einer Wetterkarte.

Diese Wetterkarte ist so vorzubereiten, daß alle außerdeutschen Meldungen bereits eingetragen sind und die Kursteilnehmer an Hand dechiffrierter Wettermeldungen nur noch die deutschen Meldungen eintragen müssen. Bei der Ausarbeitung der Wetterkarte ist außer der Erarbeitung der Isobaren auch in einfachster Art die Luftmassenanalyse zu berücksichtigen. (Geeignete Wetterlage auswählen.)

##### Zweiter Tag.

Vormittags:

4. Die Methoden der Wettervorhersage und ihre Entwicklung, insbesondere nach dem Kriege.

In Verbindung mit den Vorträgen über die Methoden der Wettervorhersage werden den Kursteilnehmern zweckmäßigerweise Folgen von Wetterlagen in die Hand gegeben, damit sie an Beispielen selbst die angestellten Überlegungen prüfen können.

5. Möglichkeiten und Grenzen der Kurz- und Langfristvorhersagen.

Nachmittags:

6. Methodik des wetterkundlichen Unterrichts.

7. Abschließende Diskussion.

Größter Wert ist bei der Abhaltung eines derartigen Kurses auf eine eingehende abschließende Diskussion mit den Lehrern zu legen. In dieser Diskussion müssen nicht nur Fragen, die im Anschluß an die behandelten Probleme auftauchen, geklärt werden, sondern es ist auch erforderlich, daß alle Fragen wetterkundlicher Art, die von Seiten der Lehrerschaft angeschnitten werden — mögen sie sich nun mit dem Mond und Bauernregeln oder mit der Welteislehre befassen —, eingehend erörtert werden. Nur so kann das oben gesteckte Ziel wirklich erreicht werden.

Es ist ferner wichtig, daß den Lehrern zur notwendigen Vertiefung in die wetterkundlichen Probleme geeignete Literatur angegeben wird. Ein Verzeichnis ist am Schluß beigefügt.

Ein äußeres Zeichen für einen erfolgreichen Lehrerkursus wird stets eine gewisse Zahl von neu hinzukommenden Wetterkartenabonnenten sein. Diejenigen Stellen, die selbst keine Wetterkarte herausgeben, verweisen auf die nächstgelegene Wetterwarte. Bei Abhaltung größerer Kurse sollte auch nicht versäumt werden, die Presse zu den abschließenden Diskussionen einzuladen, um so der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, sich für die Tätigkeit des Wetterdienstes zu interessieren, und

auch die Zeitungen anzuregen, an Stelle von vielfach noch abgedruckten wilden Wetterprognosen die amtlichen Vorhersagen des Reichswetterdienstes zu veröffentlichen.

\*

L i t e r a t u r v e r z e i c h n i s .

Albrecht=Voigts=Paech: Grundzüge der Meteorologie und ihre unterrichtliche Behandlung in Volks- und höheren Schulen. 1927. 5,40 RM.

Linke=Alöfner: Der wetterkundliche Unterricht. Verlag Diesterweg, Frankfurt a. M.

von Fider: Wetter und Wetterentwicklung. 1932. Geb. 4,80 RM.

Georgii: Flugmeteorologie. 1927. Geb. 7 RM.

Georgii: Wettervorhersage, Fortschritte der synoptischen Meteorologie. (Wissenschaftliche Forschungsberichte: Naturwissenschaftliche Reihe.) 1924. Geb. 11,20 RM.

Georgii=Höhndorf: Der Segelflug und seine Kraftquellen im Luftmeer. 3. Auflage. 1935. Geb. 1,80 RM.

Noth: Wetterkunde für Flieger und Freunde der Luftfahrt. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. 1934. Geb. 2,40 RM.

Lernmittel für die Hand des Schülers:

Arbeitsheft „Wetterkunde“. Ein Monat Wetterbeobachtungen. Bearbeitet von Dr. G. Noth und Studienrat B. Zinnecker.

Berlin, den 19. Mai 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Ehrlicher.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin in Berlin. — E III b 1351/37 K II b.

(RMMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 270.)

294. Volkswirtschaft — Hauswirtschaft.

Das Deutsche Frauenwerk ist an mich herantreten mit der Bitte, die Aufklärungsarbeit über Ernährungsfragen im Rahmen des Vierjahresplans auch durch die Schulen zu unterstützen.

Nach den Feststellungen des Deutschen Frauenwerks sind die Hausfrauen durch den Unterricht in den hauswirtschaftlichen Lehranstalten und durch Kurse für die notwendige Umstellung in der Ernährung verhältnismäßig leicht zu gewinnen, während sehr häufig die Männer, vor allem die

männliche Landjugend, eine Änderung der Ernährungsweise ablehnen.

Um diese Schwierigkeiten zu beheben, ersuche ich, die Lehrkräfte der Fach- und Berufsschulen, insbesondere der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, anzuweisen, den praktischen Ernährungsfragen im Körper- und Gesundheitspflegeunterricht bzw. bei der Besprechung des Vierjahresplanes ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Auf den Erlaß „Verbrauchslenkung im hauswirtschaftlichen Unterricht“ vom 26. Januar 1937 (RMMinAmtsblDtschWissf. Heft 4 S. 71) weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Berlin, den 18. Mai 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Döring.

An die Herren Regierungspräsidenten. — Abdruck an die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — E V 1619 E IV.

(RMMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 271.)

b) Für Preußen

295. Feststellung der Mehrstellen für den Sonderbeitrag der Gemeinden und den Staatsbeitrag zur Landesschulkasse.

In dem § 6 (2) a der Durchführungsverordnung vom 24. März 1937 (GS. S. 24) zum Volksschulfinanzgesetz sind die jüdischen öffentlichen Volksschulen in Erwartung einer gesetzlichen Neuordnung des jüdischen Schulwesens nicht als besondere Schulgattung für die Zählung der Schulkinder aufgeführt worden. Da die Neuordnung noch aussteht, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Preussischen Finanzminister, daß die jüdischen öffentlichen Volksschulen bis auf weiteres im Sinne des § 6 (2) a der Durchführungsverordnung zum Volksschulfinanzgesetz als besondere Schulgattung für die Zählung der Schulkinder zu behandeln sind.

Dieses ist bei allen statistischen Aufstellungen und bei der Festsetzung des Sonderbeitrages der Gemeinden zur Landesschulkasse für Mehrstellen zu beachten (§§ 14 und 16 des Volksschulfinanzgesetzes, § 6 der Durchführungsverordnung und Nr. 35 Abs. 3 und 4 und Nr. 38 Abs. 1 der Ausführungsanweisung vom 25. März 1937).

Berlin, den 24. Mai 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Frank.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt (Abteilung für Volks- und Mittelschulen). — E II c 1151.

(RMMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 271.)

## 296. Lehrdienstleistungsgemeinschaften für die Philologiestudierenden.

Der Reichsstudentenführer hat mir mitgeteilt, daß vom Beginn des Sommersemesters 1937 ab von der Reichsstudentenführung an den deutschen Universitäten für die Philologiestudierenden Lehrdienstleistungsgemeinschaften eingerichtet werden. Diese Arbeitsgemeinschaften haben den Zweck, die Studenten der Philologie schon auf der Universität mit der höheren Schule und ihren Aufgaben in Verbindung zu bringen, indem kleine Gruppen von 2 bis 3 Studenten am Leben einer höheren Schule teilnehmen.

Dieser Plan der Reichsstudentenführung geht in derselben Richtung, welche der Runderlaß vom 7. Juli 1926 — U II 15179 U I, U IV. 1. — verfolgt. Von der in diesem Erlaß gebotenen Möglichkeit haben bisher verhältnismäßig wenige Studenten Gebrauch gemacht. Es ist zu hoffen, daß das Vorgehen der Reichsstudentenführung weitere Kreise der Studentenschaft veranlassen wird, auf diese Weise frühzeitig die Verbindung mit der höheren Schule zu suchen.

Die Grundsätze, die in dem vorbezeichneten Erlaß ausgesprochen sind, haben in allen wesentlichen Punkten auch heute noch Geltung.

Im einzelnen bemerke ich hierzu folgendes:

1. Die Teilnahme an den Lehrdienstleistungsgemeinschaften und die Tätigkeit an einer höheren Schule bleibt freiwillig.
2. Ausgeschlossen bleibt auch fernerhin jede Beauftragung mit selbständigem Unterricht oder einer selbständigen Erziehungsaufgabe. Dagegen soll den Studenten Gelegenheit auch zu einzelnen Unterrichtsversuchen unter Aufsicht gegeben werden.
3. Die Inanspruchnahme von Schulen, die durch Referendarausbildung schon stark belastet sind, muß vermieden werden.

Ich ersuche, die Leiter (Leiterinnen) der höheren Schulen Ihres Amtsbereichs sofort entsprechend zu benachrichtigen und sie besonders darauf hinzuweisen, daß ich jede mögliche Förderung dieser Einrichtung von ihnen erwarte.

Der durch Runderlaß vom 31. Juli 1931. — U II 16223 — zum 1. Januar j. Jz. geforderte Bericht ist auch weiterhin zu erstatten.

Berlin, den 22. Mai 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W a c e r.

An die Herren Oberpräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III c 1227 W I, W L.

(RM in AMtsbl Dtsch Wiss. 1937 S. 272.)

## 297. Ferienpraxis der Lehrpersonen an Berufs- und Fachschulen.

Ich habe auch für dieses Jahr die erforderlichen Maßnahmen getroffen, die es den Lehrpersonen an Berufs- und Fachschulen ermöglichen sollen, ihre praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten in den Ferien zu überholen. Wegen der Notwendigkeit dieser Maßnahme verweise ich auf meinen Runderlaß vom 19. Mai v. Jz. — E IV 4188/36 — und erwarte, daß die Berufs- und Fachschullehrer (=Lehrerinnen) in ihrem eigenen Interesse und in Interesse der Vertiefung ihres Unterrichts bemüht sein werden, von dieser Überholungseinrichtung Gebrauch zu machen. Ebenso erwarte ich, daß die Schulträger bemüht sein werden, das Ihre im Sinne meines Runderlasses vom 19. Mai v. Jz. beizutragen, um diese Möglichkeit zur Überholung des Wissens und Könnens der Lehrer (Lehrerinnen) an ihren Berufs- und Fachschulen zu fördern.

Die Durchführung der Ferienpraxis 1937 erfolgt wie bisher in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Ausschuss für Technisches Schulwesen (DatSch) e. V., Berlin NW 7, Dorotheenstraße 35, und zwar im wesentlichen nach Maßgabe der Ausführungen in meinem Runderlaß vom 27. März 1935 — E IV 3768/35 —. Sie haben hinsichtlich der Bestimmung der Arbeitsstätte für die praktische Arbeitsleistung und hinsichtlich der geldlichen Unterstützung der Teilnehmer an der Ferienpraxis in diesem Jahr einige Änderungen erfahren. Der Übersichtlichkeit halber lasse ich die Grundsätze über die Durchführung der Ferienpraxis für 1937 hier folgen:

1. Die Teilnahme an der Ferienpraxis ist freiwillig.
2. Für die Teilnahme an der Ferienpraxis kommen in erster Linie festangestellte Lehrpersonen an Berufs- und Fachschulen in Frage mit weniger als drei Jahren praktischer Tätigkeit.
3. Die Ferienpraxis dauert vier Wochen; sie gilt als Schuldienst und findet außerhalb der sonstigen Fortbildungslehrgänge statt. Während der Dauer der Ferienpraxis unterstehen die Teilnehmer der für den Beschäftigungsort zuständigen Schulaufsichtsbehörde.
4. Die Regelung von Unfallfürsorgefällen erfolgt nach den Bestimmungen des neuen Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 99 ff.).
5. Den Teilnehmern an der Ferienpraxis werden aus der Staatskasse die Fahrtkosten der dritten Wagenklasse und bei Entfernungen über 100 km vom Wohnort der Schnellzugzuschlag vergütet. Selbstverständlich ist, soweit dies die Tarifbestimmungen der Reichsbahn zulassen, von jeder Verbilligung der Reiseausführung Gebrauch zu machen.

Ferner erhalten die Lehrpersonen aus staatlichen Mitteln einen Zuschuß von 50 RM zu den ihnen durch die Teilnahme an der Ferienpraxis infolge Beschaffung von Arbeitsgeräten und Berufskleidung usw. erwachsenen besonderen Aufwendungen.

Mit der Erstattung der Fahrtkosten und der Auszahlung des Zuschusses wird die für den Dienstort

der Lehrpersonen zuständige Regierungshauptkasse auf Grund einer Bescheinigung (vgl. Ziff. 6) des Datsch beauftragt werden, in der angegeben ist, daß die Lehrperson zur Teilnahme an der Ferienpraxis sich an einem bestimmten Tage in einem mit Firma und Sitz genau bezeichneten Betrieb einzufinden hat. Die Bescheinigung ist dem Regierungspräsidenten mit der Bitte um vorschußweise Zahlung der Fahrkosten und des Zuschusses vorzulegen.

6. Der Betrieb, in dem die praktische Tätigkeit erfolgt, wird vom Datsch bestimmt und den Teilnehmern in Form einer Bescheinigung (vgl. Ziff. 5 Abs. 3) rechtzeitig mitgeteilt werden. Eine Auswahl des Betriebes durch den Teilnehmer selbst ist, worauf hiermit besonders hingewiesen wird, nicht mehr zulässig. Voraussetzung für die Erstattung der Fahrkosten und die Gewährung des Zuschusses ist, daß die Vermittlung der praktischen Tätigkeit durch den Datsch erfolgt.

7. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Ferienpraxis ist spätestens bis zum 31. d. Mts. an den zuständigen Regierungspräsidenten (für Berlin: an den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin — Abteilung für Berufs- und Fachschulwesen —) zu richten. Die Meldungen müssen enthalten: genaue Angaben über Fachrichtung, bisherige Praxis, Dauer der Lehrtätigkeit und genaue Angaben über Anfang und Ende der diesjährigen Sommerferien. Die Anmeldungen müssen, soll eine fristgerechte Einweisung gewährleistet werden, spätestens bis zum 15. Juni d. Js. an den Datsch weitergeleitet sein.

8. Am Schluß der Ferientätigkeit wird für den Teilnehmer von dem Betriebsführer, in dessen Betrieb die Ferienpraxis erfolgte, eine Bescheinigung ausgestellt und dem Datsch zugeleitet. Die Bescheinigung weist aus, von wann bis wann die Lehrperson in dem Betriebe gearbeitet hat und mit welchen Arbeiten sie befaßt worden ist. Die Urzufertigung wird den Teilnehmern auf dem Dienstwege zugeleitet; eine Abschrift von ihr wird zu ihren Personalakten genommen.

Berlin, den 8. Mai 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **H e e r i n g.**

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Berufs- und Fachschulwesen) in Berlin. — E IV 4914.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 272.)

**298. Schulaufsicht über das landwirtschaftliche Schulwesen; hier: Dienstfß und Dienstbezirk der Regierungs- und Landwirtschaftsschulräte.**

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 13. April 1937 — E V 145 I (a) — (RMinAmtsblDtschWissf. S. 232) bestimme ich, daß die 11 Regierungs- und Landwirtschaftsschulräte folgenden Regierungspräsidenten zugeteilt und ihren Dienst zu dem jeweils bezeichneten Zeitpunkte antreten werden:

1. dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden für die Regierungsbezirke Wiesbaden, Kassel und Sigmaringen ab 15. Mai 1937,
2. dem Regierungspräsidenten in Koblenz für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier, Köln, Aachen, Düsseldorf ab 1. Juni 1937,
3. dem Regierungspräsidenten in Münster für die Regierungsbezirke Münster, Arnberg, Minden ab 10. Mai 1937,
4. dem Regierungspräsidenten in Hannover für die Regierungsbezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Aurich ab 1. Juni 1937,
5. dem Regierungspräsidenten in Schleswig für die Regierungsbezirke Schleswig, Stade ab 1. Juli 1937,
6. dem Regierungspräsidenten in Magdeburg für die Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg, Erfurt ab 1. August 1937,
7. dem Regierungspräsidenten in Potsdam für die Regierungsbezirke Potsdam, Frankfurt a./O. ab 1. August 1937,
8. dem Regierungspräsidenten in Breslau für die Regierungsbezirke Breslau, Liegnitz, Oppeln ab 1. Mai 1937,
9. dem Regierungspräsidenten in Stettin für den Regierungsbezirk Stettin ab 1. Juli 1937,
10. dem Regierungspräsidenten in Schneidemühl für die Regierungsbezirke Schneidemühl, Köslin ab 1. Mai 1937,
11. dem Regierungspräsidenten in Königsberg für die Regierungsbezirke Königsberg, Marienwerder, Allenstein, Gumbinnen ab 1. Mai 1937.

Berlin, den 11. Mai 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **B o j u n g a.**

Bekanntmachung. — E V 1519 III.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 273.)

**299. Abschlußzeugnis für die Unterklasse an Landfrauenschulen.**

Zum Schreiben vom 26. April 1937 — II E 1/2476/37 —.

Ich bin ausnahmsweise damit einverstanden, daß diejenige Schülerin, die die Mädchenabteilung einer Landwirtschaftsschule mit Erfolg besucht hat, bereits nach halbjährigem Besuch der Unterklasse

einer Landfrauenschule das Abschlußzeugnis erhält. Ich setze dabei als selbstverständlich voraus, daß das Ziel der Landfrauenschule erreicht sein muß.

Bei dieser Gelegenheit weise ich jedoch darauf hin, daß in die Landfrauenschule in der Regel nur solche Schülerinnen aufgenommen werden sollen, die die Schule ein volles Jahr besuchen. Der halbjährige Besuch der Landfrauenschule ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Berlin, den 13. Mai 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: D ö r i n g.

An den Reichsnährstand (Verwaltungsamt), Berlin  
S W 11, Dessauer Straße 26. — Abdruck an die  
Herren Regierungspräsidenten. — E V 1640.

(RMinAmtsblDtschWissj. 1937 S. 273.)

## Volksbildung

### a) Für das Reich

#### 300. Einziehung des aus den öffentlichen Volksbüchereien ausgesonderten schädlichen und unerwünschten Schrifttums.

Das aus den öffentlichen Volks- (Stadt-, Gemeinde-) Büchereien gemäß § 1 der Anordnung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer vom 25. April 1935 ausgesonderte schädliche und unerwünschte Schrifttum wird zur Zeit noch in einer Reihe von Fällen in den obengenannten Büchereien selbst unter Verschluss aufbewahrt.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern ordne ich hiermit an, daß alles unter die genannte Anordnung fallende ausgesonderte Schrifttum bis zum 1. August d. Js. abzuliefern ist, und zwar in Preußen an die Preussische Staatsbibliothek in Berlin, in Bayern an die Bayerische Staatsbibliothek in München, in den übrigen Ländern an die von den Unterrichtsverwaltungen bezeichneten Landesbibliotheken.

Den Staatlichen Landes- und Beratungsstellen für volkstümliches Büchereiwesen ist von den zur Ablieferung aufgeforderten Büchereien mitzuteilen, wieviel Bände zur Ablieferung gekommen sind.

Die Staatlichen Landes- und Beratungsstellen zeigen mir über Sie das Gesamtergebnis bis zum 1. September d. Js. an. Fehlanzeige ist erforderlich.

Wissenschaftliche und Fachbüchereien, die von den Gemeinden unterhalten werden, fallen ebenso wie die wissenschaftlichen Bestände von Einheitsbüchereien nicht unter diese Anordnung.

Die Staatlichen Landes- und Beratungsstellen für volkstümliches Büchereiwesen sind von diesem Erlaß unmittelbar in Kenntnis gesetzt worden.

Berlin, den 10. Mai 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Vertretung: S i c h i n s i c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den  
Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin. —  
Abschrift zur Kenntnisnahme an die Staatlichen Landes- und Beratungsstellen für volkstümliches Büchereiwesen. — V b 2319/36 W 5 (b).

(RMinAmtsblDtschWissj. 1937 S. 274.)

#### 301. Filmaufnahmen unter Beteiligung der Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten.

Durch die Runderlasse vom 6. Februar 1935 — R K 5563 W. 1. — (RMinAmtsblDtschWissj. S. 66) und vom 12. August 1935 — V b 2460 W. 1. — habe ich den Film allgemein in den Hochschulen eingeführt und die Reichsstelle für den Unterrichtsfilm (Berlin W 35, Potsdamer Straße 120) für die Herstellung von Hochschul- und Wissenschaftsfilmen zur Verfügung gestellt. Ich habe insbesondere in dem genannten Erlaß vom 12. August 1935 angeordnet — worauf ich bei dieser Gelegenheit erneut hinweise —, daß der Reichsstelle von allen filmischen Angelegenheiten der Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten sofort Mitteilung zu machen ist. Das gilt insbesondere, wenn Filme ohne Mitwirkung der Reichsstelle hergestellt oder von anderer Seite beschafft werden sollen.

Ich begrüße es, wenn Hochschullehrer den Film nicht nur als Unterrichtsmittel in den Vorlesungen benutzen, sondern sich seiner auch als einer Form wissenschaftlicher Publikation bedienen. Ich bin überzeugt, daß der Film als wissenschaftliches Publikationsmittel neben den Buchpublikationen erhebliche Bedeutung erlangen kann. Auch insoweit wird die Reichsstelle für den Unterrichtsfilm — insbesondere in technischer und finanzieller Beziehung — wertvolle Hilfe und Unterstützung gewähren können. Ich vermag es aber nicht ohne weiteres als eine wissenschaftliche Tätigkeit anzusehen, wenn Hochschullehrer im Auftrage privater Filmhersteller an Filmen, die für die Lichtspieltheater bestimmt sind, mitarbeiten. Ich verkenne nicht, daß die populäre filmische Darstellung der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung durchaus im öffentlichen Interesse liegen kann, muß mir aber in jedem Fall die Entscheidung darüber vorbehalten, ob staatliche Mittel, Apparate, Räume usw. dafür zur Verfügung gestellt werden. Auch soweit staatliche Mittel usw. nicht in Anspruch genommen werden, liegt regelmäßig ein Fall entgeltlicher Nebenbeschäftigung vor, der meiner Genehmigung bedarf. Die Herstellung von Filmen

in Zusammenarbeit mit der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm ist als eine wissenschaftliche Tätigkeit anzusehen, die nach § 11 des Deutschen Beamtengesetzes ohne meine Zustimmung erfolgen kann. Ob auch die Mitarbeit an den Filmen privater Firmen ausnahmsweise als rein wissenschaftliche Betätigung anzusehen ist, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Da derartige Fälle regelmäßig Zweifelsfälle sein werden, ersuche ich, mir Anzeige zu erstatten, damit ich mich gegebenenfalls zur Auslegung des § 11 des Deutschen Beamtengesetzes äußern kann.

In allen Fällen, in denen Filme mit öffentlichen Mitteln oder in öffentlichen Instituten hergestellt werden, müssen solche Filme der Gesamtheit der deutschen Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten zugänglich sein. Die Reichsstelle für den Unterrichtsfilm, die von mir mit der Verwaltung der Filmrechte aller wissenschaftlichen Filme der mir unterstehenden Dienststellen beauftragt ist, hat daher das Recht, von derartigen Filmen Kopien auch dann zu ziehen und diese Kopien zu verwerten, wenn sie an dem Film selbst nicht mitgearbeitet oder die Filmherstellung selbst nicht finanziert hat. Im Regelfall sollen Wissenschafts- und Hochschulfilme jedoch in Zusammenarbeit mit der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm hergestellt werden. In den Fällen, in denen ausnahmsweise solche Filme ohne Mitwirkung der Reichsstelle hergestellt sind, dürfen Kopien oder Lizenzrechte — insbesondere an ausländische Stellen — nur durch die Reichsstelle veräußert werden.

Für die preußischen Hochschulen bestimme ich in Abänderung des Ministerialerlasses vom 6. Februar 1935 — R K 5563 W. 1. — (RMinAmtsbl DtschWiss. S. 66), daß die Rektoren (Direktoren) der Hochschulen die Filmreferenten selbständig bestimmen und der Reichsstelle namhaft machen. Zu Filmreferenten sollen nur Hochschullehrer berufen werden, die ein ausgeprägtes persönliches und möglichst auch fachliches Interesse an wissenschaftlichen Filmen haben.

Berlin, den 19. Mai 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs:  
W a c k e r.

An die nachgeordneten Dienststellen der preussischen Hochschulverwaltungen, die Hochschulverwaltungen der Länder und die Reichsdienststellen. — V c 1327/37 W.

(RMinAmtsbl DtschWiss. 1937 S. 274.)

b) Für Preußen

## Körperliche Erziehung

L u f t f a h r t u n d L u f t s c h u s

a) Für das Reich

### 302. Zeitschrift „Leibesübungen und körperliche Erziehung“.

Ich habe genehmigt, daß die Zeitschrift „Leibesübungen und körperliche Erziehung“ amtliches Organ des Reichserziehungsministeriums wird. Die Zeitschrift erscheint vom Juni 1937 an mit folgendem Titel: „Leibesübungen und körperliche Erziehung, herausgegeben im Auftrage des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung von Ministerialdirektor Professor Dr. K r ü m m e l“.

Die Schriftleitung befindet sich in Berlin W 8, Unter den Linden 69.

Verantwortlich für die Redaktion ist Ministerialrat Dr. B o h e.

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. bekanntgemacht.

Berlin, den 14. Mai 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K r ü m m e l.

Bekanntmachung. — K I b 8830/6. 2. 37.

(RMinAmtsbl DtschWiss. 1937 S. 275.)

b) Für Preußen

### 303. Dezernenten für Leibesübungen und körperliche Erziehung bei den Oberpräsidenten.

Nach dem Haushaltsfeststellungsgesetz für das Rechnungsjahr 1937 haben die Dezernenten für Leibesübungen und körperliche Erziehung bei den Oberpräsidenten, die in eine Planstelle der Reichsbefoldungsgruppe A 2 b eingewiesen worden sind, mit Wirkung vom 1. April 1937 ab die Amtsbezeichnung „Oberregierungs- und -schulrat“ zu führen.

Berlin, den 13. Mai 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K r ü m m e l.

An die Herren Oberpräsidenten (mit Ausnahme von Schneidemühl und Oppeln) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin in Berlin. — K II 8200/12. 5. 37.

(RMinAmtsbl DtschWiss. 1937 S. 275.)

## Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen

	Seite		Seite
<b>a) Reich und Preußen</b>			
Für das Reich:			
Zugehörigkeit von Beamten zu Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen. Vom 5. Mai 1937 . . . . .	262	Filmaufnahmen unter Beteiligung der Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten. Vom 19. Mai 1937 . . . . .	274
Eingziehung des aus den öffentlichen Volksbüchereien ausgeforderten schädlichen und unerwünschten Schrifttums. Vom 10. Mai 1937 . . . . .	274	Bezeichnung der Weltanschauungsgemeinschaft „Deutsche Gott-erkenntnis (Haus Ludendorff)“. Vom 21. Mai 1937 . . . .	266
Nichtwissenschaftliche Leistungen zur Erlangung der Dozentur (Dozentenlehrgang). Vom 11. Mai 1937 . . . . .	266	Sonderurlaub zur Teilnahme am Reichstreffen des Reichsbundes der Kinderreichen vom 5. bis 7. Juni 1937 in Frankfurt a. M. Vom 28. Mai 1937 . . . . .	262
Grundliste für Schülerbüchereien der Volksschulen. Vom 12. Mai 1937 . . . . .	268	Für Preußen:	
Verzeichnis der den Versorgungsanwärtern in meinem Geschäftsbereich vorbehaltenen Beamtenstellen. Vom 13. Mai 1937 . . . . .	263	Ferienpraxis der Lehrpersonen an Berufs- und Fachschulen. Vom 8. Mai 1937 . . . . .	272
Erfassung und Verwertung von Altmaterial. Vom 13. Mai 1937 . . . . .	268	Schulaufsicht über das landwirtschaftliche Schulwesen; hier: Dienststz und Dienstbezirk der Regierungs- und Landwirtschaftsschulräte. Vom 11. Mai 1937 . . . . .	273
Religionsunterricht. Vom 13. Mai 1937 . . . . .	268	Aufnahmen an den preußischen Hochschulen für Lehrerbildung und an der Hochschule für Lehrerbildung in Saarbrücken zum Herbst 1937. Vom 12. Mai 1937 . . . . .	267
Behandlung der Nichtschüler, die demnächst die Obersekunda- oder Reifeprüfung ablegen wollen. Vom 14. Mai 1937 . .	269	Abschlußzeugnis für die Unterklasse an Landfrauenschulen. Vom 13. Mai 1937 . . . . .	273
Zeitschrift „Leibesübungen und körperliche Erziehung“. Vom 14. Mai 1937 . . . . .	275	Dezernenten für Leibesübungen und körperliche Erziehung bei den Oberpräsidenten. Vom 13. Mai 1937 . . . . .	275
Volkswirtschaft — Hauswirtschaft. Vom 18. Mai 1937 . . . .	271	Lehrdienstarbeitsgemeinschaften für die Philologiestudierenden. Vom 22. Mai 1937 . . . . .	272
Englische Lehrbücher für Sexta. Vom 19. Mai 1937 . . . . .	269	Feststellung der Mehrstellen für den Sonderbeitrag der Gemeinden und den Staatsbeitrag zur Landeschulkasse. Vom 24. Mai 1937	271
Vorläufige Richtlinien für die Abhaltung wetterkundlicher Lehrerkurse im Reichswetterdienst. Vom 19. Mai 1937 . .	270	<b>b) Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder</b>	
		Keine Erlasse	